

**1878/AB**  
Bundesministerium vom 11.07.2025 zu 2392/J (XXVIII. GP) [sozialministerium.gv.at](http://sozialministerium.gv.at)  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2025-0.427.186

Wien, 9.7.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2392/J des Abgeordneten Schuh betreffend Belohnungen im BMASGPK** wie folgt:

Eingangs wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

---

**Fragen 1 und 2:**

- *Welche Möglichkeiten für anlassbezogene, finanzielle Zuwendungen (Belohnungen, Prämien, ...) stehen Ihrem Ministerium derzeit für die Bediensteten (außerhalb des monatlichen Bezugs samt dienstlich begründeter Zulagen und Vergütungen) zur Verfügung (Stichtag: Tag der Anfrage)?*
- *Welche Möglichkeiten für anlassbezogene, finanzielle Zuwendungen (Belohnungen, Prämien, ...) für die Bediensteten (außerhalb des monatlichen Bezugs samt dienstlich begründeter Zulagen und Vergütungen) wurden seit 2020 eingestellt?*

Gemäß § 19 Gehaltsgesetz 1956 in der geltenden Fassung können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Bediensteten für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, Belohnungen gewährt werden. Daraus folgt auch ein Verbot der Doppelabgeltung für ein und dieselbe besondere Leistung sowie die Subsidiarität der Belohnung. Die Bediensteten haben keinen Rechtsanspruch auf Belohnungen.

Gemäß § 76 Vertragsbedienstetengesetz 1947 besteht die Möglichkeit, Leistungsprämien für Vertragsbedienstete im v- und h-Schema zuzuerkennen. Die Zuerkennung von Leistungsprämien muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Erbringung einer besonderen Leistung stehen. Die Summe der in einem Kalenderjahr zuerkannten Leistungsprämien darf nicht niedriger als 10 % und nicht höher als 50 % des gebührenden Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Zulagen sein. Ein Budget für Leistungsprämien ist gesetzlich garantiert.

Gemäß § 112j Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 22b Vertragsbedienstetengesetz 1947 können Bediensteten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Belohnungen in Form von nichtmonetären, aber geldwerten Leistungen gewährt werden oder jederzeit widerrufbare Leistungsprämien in Höhe eines Geldbetrages, der – bezogen auf ein Kalenderjahr – einen halben Monatsbezug von Beamten bzw. ein halbes Monatsentgelt von Vertragsbediensteten nicht unterschreiten darf.

Voraussetzung für die Auszahlung von Belohnungen und Leistungsprämien ist stets, dass Mittel vorhanden sind und eine Ermessensentscheidung des Dienstgebers vorliegt, ob für die entsprechende Leistung eine Belohnung oder Leistungsprämie gebührt.

Seit dem Jahr 2020 wurden Leistungen dieser Art gesetzlich nicht „eingestellt“.

**Frage 3:** Wie hoch waren die jährlichen Gesamtkosten für die in Frage 1 angeführten Möglichkeiten? (Bitte um Aufschlüsselung auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 sowie die jeweilige Möglichkeit)

Die jährlichen Gesamtkosten für Belohnungen und Leistungsprämien in meinem Ministerium stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Gesamtkosten
2020	868.208 €
2021	628.158 €
2022	579.976 €

2023	643.046 €
2024	733.646 €

**Fragen 4 und 5:**

- *Gibt es in Ihrem Ministerium eine Maximalhöhe zur Gesamtbedeckung von Belohnungen pro Jahr?*
  - a. *Wenn ja, warum und in welcher Höhe?*
- *Gibt es für Belohnungen in Ihrem Ministerium eine Maximalhöhe für den jeweiligen Einzelfall?*
  - a. *Wenn ja, warum und in welcher Höhe?*

Abhängig von den vorhandenen budgetären Mitteln und unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ergibt sich die Maximalhöhe der Gesamtbedeckung aus der Anzahl der für eine Belohnung bzw. Leistungsprämie in Frage kommenden Bediensteten und dem im jeweiligen Jahr pro Person als Anerkennung für besondere Leistungen grundsätzlich zur Verfügung stehenden Betrag (Kopfquote).

In den Jahren 2020 bis 2022 betrug die Kopfquote für Belohnungen bzw. Leistungsprämien für den Bereich des BMSGPK € 520,- und in den Jahren 2023 bis 2024 € 570,-. Der ab 2021 im BMAW zugeordnete Bereich Arbeit, der seit dem Bundesministeriengesetz 2025 wieder zu meinem Ressort zählt, hatte etwas andere Kopfquoten, nämlich 2020: € 600,-, 2021: € 500,-, 2022: € 530,-, 2023: € 570,- und 2024: € 630.

Die Maximalhöhe von Belohnungen im Einzelfall ergibt sich aus den zu Frage 2 erwähnten gesetzlichen Vorgaben.

Im Jahr 2025 wurde bis zum Einlangen der Anfrage noch keine Kopfquote festgelegt.

**Frage 6: Für welchen Personenkreis ist die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für Belohnungen zuständig?**

- a. *Wie hoch war die Gesamtsumme der direkt durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz initiierten Belohnungen? (Bitte um Aufschlüsselung auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)*
- b. *Wie hoch war die Gesamtsumme der direkt durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz genehmigten*

*Belohnungen? (Bitte um Aufschlüsselung auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)*

Als Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz lege ich jährlich das zur Verteilung gelangende Budget für besondere Leistungen als Kopfquote pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter fest. Die Vergabe der Belohnungen erfolgt durch die unmittelbaren Vorgesetzten, die Sektionsleitungen bzw. die Amtsleitungen im nachgeordneten Bereich.

Bedingt durch die Organisationsstruktur meines Ministeriums obliegt mir die Vergabe der Belohnungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts sowie die Leitungen der mir unmittelbar zugeordneten Organisationseinheiten laut Geschäftseinteilung.

**Frage 7:** Wie lauteten die Beträge der fünf höchsten Belohnungen in Ihrem Ministerium?  
*(Bitte um tabellarische Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5, Grund für die Belohnung sowie nach den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)*

- a. Welche Dienststellen waren von den Belohnungen betroffenen? (Bitte um Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5 sowie auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)
- b. Welche Dienstorte waren von den Belohnungen betroffenen? (Bitte um Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5 sowie auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)
- c. Welche Dienstgrad-/Dienstklasse-/Verwendungsgruppen waren von den Belohnungen betroffenen? (Bitte um Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5 sowie auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)
- d. Welche Dienstgrade/Dienstklassen/Verwendungsgruppen waren von den Belohnungen betroffenen? (Bitte um Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5 sowie auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)
- e. Welche Dienststelle/Ebene genehmigt diese Belohnungen? (Bitte um Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5 sowie auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)
- f. Welche hier abgefragten Belohnungen wurden durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz genehmigt? (Bitte um Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5 sowie auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)
- g. Welche hier abgefragten Belohnungen wurden durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz selbstständig

*initiiert? (Bitte um Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5 sowie auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)*

Die fünf höchsten Belohnungsbeträge, die in meinem Ministerium in den Jahren 2020 bis 2024 ausbezahlt wurden, sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Jahr	1.		2.		3.		4.		5.	
	Betrag	VGrp, EGrp, DKL	Betrag	VGrp, EGrp, DKL	Betrag	VGrp, EGrp, DKL	Betrag	VGrp, EGrp, DKL	Betrag	VGrp, EGrp, DKL
2020	5.248 €	v1	3.366 €	A2	3.207 €	v1	3.000 €	A1, v1	2.000 €	A, A1, v1, ADV-SV, v2
2021	3.000 €	A1, v1	2.020 €	v2	1.500 €	A, A1, v1, ADV-SV	1.150 €	v1	1.116 €	v1
2022	2.250 €	v1	1.250 €	v1	1.200 €	v1	1.050 €	A3	1.000 €	v1, ADV- SV, v2
2023	4.100 €	v1	3.300 €	v1	3.120 €	v1	2.940 €	v1	2.923 €	v1
2024	5.000 €	v1	3.120 €	v1	3.000 €	v1	2.800 €	v1	2.380 €	v1

Ich ersuche um Verständnis, dass darüber hinausgehende Erhebungen im Sinne der Fragestellung entweder unmöglich sind, weil darüber keine Aufzeichnungen geführt werden, oder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellen würden.

**Frage 8:** *In welcher Gesamthöhe haben Mitarbeiter des Kabinetts der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Belohnung erhalten?*  
*(Bitte um Aufschlüsselung auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)*

Betreffend die Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die Beantwortung der folgenden parlamentarischen Anfragen (Bereich BMSGPK):

- Nr. 1561/J - Kosten der Ministerbüros im 1. Quartal 2020
- Nr. 2624/J - Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q2 2020
- Nr. 3509/J - Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q3 2020
- Nr. 4787/J - Kosten der Ministerbüros im 4. Quartal 2020
- Nr. 5964/J - Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q1 2021

- Nr. 6955/J - Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q2 2021
- Nr. 7975/J - Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q3 2021
- Nr. 9034/J - Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q4 2021
- Nr. 10366/J - Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q1 2022
- Nr. 11357/J - Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q2 2022
- Nr. 12366/J - Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q3 2022
- Nr. 13393/J - Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q4 2022
- Nr. 14683/J - Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q1 2023
- Nr. 15487/J - Kosten der Ministerbüros im 2. Quartal 2023
- Nr. 16294/J - Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q3 2023
- Nr. 17178/J - Kosten der Ministerbüros im 4. Quartal 2023
- Nr. 18274/J - Kosten der Ministerbüros im 1. Quartal 2024
- Nr. 19127/J - Kosten der Ministerbüros im 2. Quartal 2024
- Nr. 19488/J - Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q3 2024
- Nr. 229/J - Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q4 2024

Für das Kabinett des Bereichs Arbeit wird auf die Beantwortung der folgenden parlamentarischen Anfragen verwiesen:

- 815/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts
- 1560/J – Kosten der Ministerbüros im 1. Quartal 2020
- 2623/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q2 2020
- 3501/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q3 2020
- 5865/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q4 2020
- 5974/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q1 2021
- 6966/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q2 2021
- 7965/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q3 2021
- 9032/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q4 2021
- 10370/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q1 2022
- 11347/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q2 2022
- 12364/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q3 2022
- 13397/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q4 2022
- 14676/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q1 2023
- 16295/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q3 2023
- 16343/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q2 2023

- 17246/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q4 2023
- 18348/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q1 2024
- 19222/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q2 2024
- 227/J – Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q4 2024

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

